



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Elektrizitätswerk Schmerikon AG

Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	5
1.1.1	Kunden	5
1.1.2	Besondere Fälle	5
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt	5
1.2	Begriffsbestimmung	5
1.2.1	Als Kunden gelten	5
1.2.2	Besondere Bestimmungen	5
1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
1.4.1	Abmeldung durch den Kunden	6
1.4.2	Nichtbenutzung von Geräten	6
1.4.3	Kundenwechsel	6
1.4.4	Nicht benutzte Räume / Anlagen	6
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	7
2.1	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
2.1.1	Bedarf einer Bewilligung	7
2.1.2	Gesuch	7
2.1.3	Anschlussmöglichkeiten	7
2.1.4	Übertragung von Daten	7
2.1.5	Bewilligung	7
2.1.6	Besondere Bedingungen	7
2.1.7	Bestehende Anlagen	8
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	8
2.2.1	Erstellung	8
2.2.2	Bemessung	8
2.2.3	Grenzstelle	8
2.2.4	Kosten	8
2.2.5	Durchleitungsrecht	8
2.2.6	Anlagen zur Energieversorgung	8
2.2.7	Erzeugungsanlagen für elektrische Energie	9
2.2.8	Öffentliche Beleuchtung	9
2.2.9	Temporäre Anschlüsse	9
2.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	9
2.3.1	Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen	9
2.3.2	Grabarbeiten	9
2.3.3	Schutzarbeiten	9
2.4	Niederspannungsinstallationen	9
2.4.1	Grundlagen	9
2.4.2	Ungewöhnliche Erscheinungen	9
2.4.3	Erstellung von Installationen	10
2.4.4	Sicherheitsnachweis	10
2.4.5	Zugang	10
2.5	Messeinrichtungen	10
2.5.1	Definition der Messeinrichtungen	10
2.5.2	Erstellung der Messeinrichtung	10
2.5.3	Kosten	10
2.5.4	Zugang	10
2.5.5	Manipulation	10
2.5.6	Prüfung der Messung	10
2.5.7	Unregelmässigkeiten	11

2.6	Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung	11
2.6.1	Verbrauchsermittlung.....	11
2.6.2	Fehlmessung	11
2.6.3	Rückforderung.....	11
2.6.4	Verluste	11
3	ENERGIELIEFERUNG / NETZNUTZUNG.....	11
3.1	Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung	11
3.1.1	Gesetzliche Versorgungspflicht	11
3.1.2	Verantwortung	11
3.1.3	Verwendung.....	11
3.1.4	Haftung bei Nichtlieferbarkeit.....	12
3.1.5	Festlegung.....	12
3.2	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen	12
3.2.1	Regel.....	12
3.2.2	Einschränkung	12
3.2.3	Lastbewirtschaftung	12
3.2.4	Vorsorge	12
3.2.5	Schadensanspruch.....	12
3.3	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten	13
3.3.1	Berechtigung.....	13
3.3.2	Brandgefahr.....	13
3.3.3	Umgehung der Preisbestimmungen	13
3.3.4	Zahlungspflicht nach der Einstellung	13
3.3.5	Wiederinbetriebnahme.....	13
4	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG.....	13
4.1	Preise	13
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung	13
4.2.1	Fälligkeit.....	13
4.2.2	Zahlungsverzug.....	14
4.2.3	Beanstandung.....	14
4.2.4	Widerrechtliches Handeln	14
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
5.1	Gerichtsstand.....	14
5.2	Inkrafttreten.....	14

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Kunden

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EW Schmerikon AG, nachstehend EWS AG genannt, an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWS AG angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden, zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen, die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWS AG und ihren Kunden.

Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Preise.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie die für ihn zutreffenden Preise. Diese können auf der Homepage der EWS AG, www.ewschmerikon.ch, eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Diese AGB bilden im Weiteren die Basis für Vereinbarungen über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen und bilden einen integrierenden Bestandteil zu den entsprechenden Anschluss-, Netznutzungs- und Energielieferverträgen mit der EWS AG.

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das männliche wie das weibliche Geschlecht.

1.1.2 Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Energielieferungen an Grosskunden, bei Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schausteller usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Energielieferungen können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der EWS AG. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Als Kunden gelten

- bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen der EWS AG: Die Eigentümer der angeschlossenen Installationen; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- bei Netznutzung und Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter, bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis
- in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder, usw.) In Liegenschaften mit häufigem Benützerwechsel kann die EWS AG das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen.
- Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EWS AG-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EWS AG nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern.

Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens / grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das EWS AG-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Soweit zwischen dem Kunden und der EWS AG abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so kann die EWS AG verlangen, vorgängig einen schriftlichen Netzanschluss- bzw. Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EWS AG bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EWS AG kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Verträge abgeschlossen und die von der EWS AG bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkostenbeiträge, der Erschliessungsbeiträge und dergleichen erfüllt sind.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Abmeldung durch den Kunden

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung (wie Tarifbestimmungen, Verträge) wie folgt gekündigt werden:

Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten

Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EWS AG bestätigte Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

1.4.2 Nichtbenutzung von Geräten

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen gilt nicht als Abmeldung und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.4.3 Kundenwechsel

Der EWS AG ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers
- vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselerückgabe an den Vermieter und das Ablaufdatum des Mietvertrages
- vom Vermieter oder Verpächter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Meldung entstehen, haftet der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer.

1.4.4 Nicht benutzte Räume / Anlagen

Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere

Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtungen sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWS AG vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EWS AG 2 Wochen im Voraus schriftlich zu melden.

2 Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

2.1.1 Bedarf einer Bewilligung

Einer Bewilligung durch die EWS AG bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen können
- der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

2.1.3 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich frühzeitig in der Planungsphase bei der EWS AG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

2.1.4 Übertragung von Daten

Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EWS AG reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EWS AG und sind entschädigungspflichtig.

2.1.5 Bewilligung

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EWS AG entsprechen
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), und allfälligen weiteren Bestimmungen der EWS AG geregelt.

2.1.6 Besondere Bedingungen

Die EWS AG kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen
- wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos\phi$ nicht eingehalten wird
- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWS AG oder deren Kunden stören, insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen
- zur rationellen Energienutzung
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (im Parallelbetrieb mit dem EWS AG-Netz)

2.1.7 Bestehende Anlagen

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Bei Bauvorhaben in bisher unüberbauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EWS AG in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Die EWS AG ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EWS AG oder deren Beauftragte. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Netz der EWS AG anzuschliessen.

Die EWS AG nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer soweit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.

2.2.2 Bemessung

Die EWS AG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Signal- und Datenübertragungsgeräte. Dabei nimmt die EWS AG nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen angemessen Rücksicht. Insbesondere legt die EWS AG die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

2.2.3 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt: die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EWS AG und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

2.2.4 Kosten

Die EWS AG erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Die EWS AG erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag an das Verteilnetz (Anschlussgebühr bzw. Netzkostenbeitrag) und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die EWS AG ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EWS AG anzuschliessen.

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EWS AG auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden. Für das der Anschlussleitung vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.

Netzkostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat der EWS AG festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen.

2.2.5 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWS AG kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht (Enteignung) gemäss Art 43 des Bundesgesetzes betreffend elektrischer Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken sind die EWS AG berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.2.6 Anlagen zur Energieversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EWS AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Fläche wird der EWS AG kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gestattet der EWS AG den Zugang zu den EWS AG-eigenen Anlagen und räumt der EWS AG eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit ein.

2.2.7 Erzeugungsanlagen für elektrische Energie

Die mit dem Netz der EWS AG verbundenen Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoren, Biogasanlagen, usw.) sind aus Sicherheitsgründen bewilligungspflichtig und dürfen keinerlei Netzurückwirkungen verursachen oder Dritte, die am Versorgungsnetz angeschlossen sind beeinträchtigen. Die EWS AG hat das Recht, das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWS AG einzuhalten. Bei Unterbruch der Energieversorgung im Netz der EWS AG sind die Anlagen des Kunden automatisch vom Netz zu trennen und können, solange das Netz der EWS AG spannungslos ist, nicht zugeschaltet werden. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Spannung seitens der EWS AG die rückliefernde Erzeugungsanlage, resp. deren Eigentümer uneingeschränkt.

Lieferungen elektrischer Energie ins Versorgungsnetz der EWS AG setzen eine spezielle Vereinbarung mit der EWS AG voraus.

2.2.8 Öffentliche Beleuchtung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine öffentliche Beleuchtung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EWS AG in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EWS AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EWS AG den Zugang zu den EWS AG-eigenen Anlagen. Die Beleuchtung darf in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderung beeinträchtigt werden.

2.2.9 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

2.3.1 Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EWS AG rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWS AG legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

2.3.2 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWS AG über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWS AG zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.3.3 Schutzarbeiten

Werden zum Schutz von Personen und Werkanlagen Leistungen der EWS AG beansprucht, werden diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

2.4 Niederspannungsinstallationen

2.4.1 Grundlagen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen zu erstellen, zu ändern, zu erweitern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWS AG oder deren Kunden stören und Schaden verursachen haftet der Verursacher.

2.4.2 Ungewöhnliche Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden, sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.

2.4.3 Erstellung von Installationen

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation, bzw. vom beauftragten Installateur, mit Installationsanzeige der EWS AG zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

2.4.4 Sicherheitsnachweis

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EWS AG periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

2.4.5 Zugang

Der Kunde ermöglicht der EWS AG und den von der EWS AG beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit, für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen, etc.) zu angemessener Zeit und jederzeit im Falle von Störungen den Zugang zu seinen Anlagen.

2.5 Messeinrichtungen

2.5.1 Definition der Messeinrichtungen

Unter Messeinrichtungen werden Energiezähler (Stromzähler, Blindenergiezähler, Zählapparate usw.) sowie Hilfsgeräte (Rundsteuerempfänger, Steuerapparate, Schaltuhren usw.) und Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.

2.5.2 Erstellung der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Einrichtungen werden von der EWS AG geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWS AG und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWS AG. Er stellt der EWS AG den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw. die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten.

Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Messeinrichtungen werden von der EWS AG nach Massgabe der Anforderungen einer ordnungsgemässen Energielieferung und den notwendigen technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Ferrmessgeräten, so ist es der EWS AG gestattet, den Anschluss an das Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die EWS AG ist befugt, auch tonfrequente oder andere Hilfsgeräte einzurichten.

2.5.3 Kosten

Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

2.5.4 Zugang

Der Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen ist zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernauslesung abgelesen werden. Dies gilt im gleichen Masse für den Kunden bzw. den Bezüger der elektrischen Energie. Das manuelle Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EWS AG. Diese Personen können sich ausweisen.

2.5.5 Manipulation

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWS AG beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWS AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. (siehe auch 3.3.3)

2.5.6 Prüfung der Messung

Der Kunde sowie die EWS AG können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EWS AG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Andernfalls trägt jene Partei die Kosten, welche

die Prüfung beantragt hat. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen. Deren Messresultate werden dann zur Abrechnung herangezogen, wenn die ordentlichen Messgeräte der EWS AG fehlerhaft arbeiten oder in ihrer Funktion ausgefallen sind.

2.5.7 Unregelmässigkeiten

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Messeinrichtungen der EWS AG unverzüglich zu melden.

2.6 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

2.6.1 Verbrauchsermittlung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der EWS AG-Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EWS AG direkt vor Ort oder via Datenübermittlungseinrichtungen. Die EWS AG kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EWS AG zu melden.

2.6.2 Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWS AG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2.6.3 Rückforderung

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EWS AG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

2.6.4 Verluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3 Energielieferung / Netznutzung

3.1 Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung

3.1.1 Gesetzliche Versorgungspflicht

Die EWS AG liefert dem Kunden, gestützt auf diese AGB, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht und der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

3.1.2 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte elektrische Energie von der EWS AG an den Kunden über.

Mit dem Bezug elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz der EWS AG, entsteht in jedem Fall ein Bezugs- und Lieferverhältnis bzw. Rechtsverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.

3.1.3 Verwendung

Der Kunde verwendet die Energie nur zu den vertraglich bzw. im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen vorgesehenen Zwecken. Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom EWS AG bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen.

In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EWS AG keine Zuschläge gemacht werden. Ausgenommen sind die Netznutzungskosten. (wie Infrastruktur, Leitungen, Transformierung usw.)

3.1.4 Haftung bei Nichtlieferbarkeit

Die EWS AG haftet bei unverschuldeter Nichtliefermöglichkeit oder bei Nichtabnahme der am Anschluss durch die EWS AG vorgehaltene Liefermöglichkeit weder für direkte noch für indirekte Schäden.

3.1.5 Festlegung

Die EWS AG setzt für die Energielieferung und die Netznutzung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos\phi$, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. Die EWS AG ist befugt bei allen Kunden auf eigene Kosten geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

3.2 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen

3.2.1 Regel

Die EWS AG liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2.2 Einschränkung

Die EWS AG hat insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen, Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen sowie Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten infolge Ressourcenmangel
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel)
- bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen

Die EWS AG wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EWS AG berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung und die Netznutzung zu unterbrechen.

3.2.3 Lastbewirtschaftung

Die EWS AG ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparate- und Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

3.2.4 Vorsorge

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWS AG einzuhalten.

3.2.5 Schadensanspruch

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.

- Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

3.3 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten

3.3.1 Berechtigung

Die EWS AG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung und die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden
- rechtswidrig Energie bezieht
- dem Beauftragten der EWS AG den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug, die Netznutzung oder den Netzanschluss nicht nachgekommen ist
- gegen die Bestimmungen dieser AGB verstösst und nach Mahnung keine Abhilfe schafft

3.3.2 Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWS AG oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3.3.3 Umgehung der Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragte sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang inklusive Zinsen und Aufwendungen für die Umtriebe zu bezahlen.

3.3.4 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EWS AG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWS AG. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EWS AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.3.5 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch Beauftragte der EWS AG während den offiziellen Öffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 Preise und Rechnungsstellung

4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für den Anschluss an das Verteilnetz, der Netzkostenbeitrag, die elektrische Energie und Netznutzung sowie sämtliche Konditionen werden vom Verwaltungsrat der EW Schmerikon AG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Die Preise werden differenziert und transparent ausgewiesen.

Bezieht ein Kunde die elektrische Energie von einem anderen Lieferanten als der EWS AG, so werden die Preise für die Netznutzung angewendet.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

4.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EWS AG festgelegten Zeitabständen. Die EWS AG kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen (A-Konto). Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EWS AG vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder Prepayzähler einbauen oder wöchentlich bzw. monatlich Rechnung stellen. Münz- oder Prepayzähler können von der EWS AG so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen

aus Energielieferung der EWS AG übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- und Prepayzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Sämtliche Steuern, Abgaben und Belastungen (wie öffentliche Abgaben, Systemdienstleistungen, Kostenüberwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin werden transparent ausgewiesen und gehen zulasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Fördermassnahmen für erneuerbare Energien.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert der von der EWS AG vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug beglichen.

4.2.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 30.00, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der EWS AG zulässig.

4.2.3 Beanstandung

Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

4.2.4 Widerrechtliches Handeln

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EW Schmerikon AG

5.2 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der EW Schmerikon AG genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Geschäftsbedingungen und das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 16. Mai 1997.

Schmerikon, 31. Dezember 2008

Elektrizitätswerk Schmerikon AG

VRP Edy Berger

GL Toni Küng